

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2021 bis zum
31. Dezember 2021
der
Bischöflicher Stuhl zu Erfurt KdöR
Erfurt

Bischöflicher Stuhl zu Erfurt KdöR

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

| | 31.12.2021 | 31.12.2020 |
|---|---------------|---------------|
| | EUR | EUR |
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Sachanlagen | | |
| Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken | 1.590.936,30 | 1.590.936,30 |
| II. Finanzanlagevermögen | | |
| 1. Beteiligungen | 1,00 | 1,00 |
| 2. Wertpapiere des Anlagevermögens | 80.193.651,27 | 80.209.667,83 |
| | 81.784.588,57 | 81.800.605,13 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | | |
| --davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00)-- | 0,00 | 19.671,36 |
| II. Sonstige Vermögensgegenstände | 205.000,00 | 0,00 |
| III. Guthaben bei Kreditinstituten | 727.195,71 | 461.062,28 |
| | 932.195,71 | 480.733,64 |
| | 82.716.784,28 | 82.281.338,77 |

Passiva

| | 31.12.2021 | 31.12.2020 |
|---|---------------|---------------|
| | EUR | EUR |
| A. Eigenkapital | | |
| I. Kapitalreserve | 30.000.000,00 | 30.000.000,00 |
| II. Rücklagen | 52.424.289,36 | 52.225.201,06 |
| III. Bilanzgewinn | 0,00 | 0,00 |
| | 82.424.289,36 | 82.225.201,06 |
| B. Rückstellungen | | |
| Sonstige Rückstellungen | 12.000,00 | 6.000,00 |
| | 12.000,00 | 6.000,00 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 75.494,92 (i. Vj. EUR 50.137,71)-- | 75.494,92 | 50.137,71 |
| 2. Sonstige Verbindlichkeiten --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 205.000,00 (i. Vj. EUR 0,00)-- | 205.000,00 | 0,00 |
| | 280.494,92 | 50.137,71 |
| | 82.716.784,28 | 82.281.338,77 |

Bischöflicher Stuhl zu Erfurt KdöR

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

| | 2021 | 2020 |
|---|-------------|----------------|
| | EUR | EUR |
| 1. Umsatzerlöse | 37.028,45 | 50.730,33 |
| 2. Sonstige Erträge | 224.608,41 | 170.439,75 |
| 3. Aufwendungen aus Zuschüssen für Investitionen | -52.388,98 | 0,00 |
| 4. Sonstige Aufwendungen | -150.604,46 | -160.795,86 |
| 5. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens | 140.526,80 | 156.920,97 |
| 6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 10,02 | 12,69 |
| 7. Abschreibungen auf Finanzanlagen | -26,32 | 0,00 |
| 8. sonstige Steuern | -65,62 | 0,00 |
| 9. Jahresüberschuss | 199.088,30 | 217.307,88 |
| 10. Gewinnvortrag | 0,00 | 12.196.371,42 |
| 11. Einstellung in Rücklagen | -199.088,30 | -12.413.679,30 |
| 12. Entnahme aus Rücklagen | 0,00 | 0,00 |
| 13. Bilanzgewinn | 0,00 | 0,00 |

Bischöflicher Stuhl zu Erfurt
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Erfurt

Anhang
für das Jahr 2021

I. Allgemeine Angaben zur Körperschaft

Der Bischöfliche Stuhl zu Erfurt, mit Sitz in Erfurt, ist nach kanonischen Recht eine öffentlich juristische Person (can. 116 §1 Codex Iuris Canonici [CIC]) in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls zu Erfurt ist nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) aufgestellt. Die Körperschaft ist gemäß den Größenklassen des § 267a HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft und wendet für den Jahresabschluss - soweit dem nicht die Eigenart der Körperschaft oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen – die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften an.

Auf die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 266 und 275 HGB Anwendung. Aus Gründen der besseren Aussagefähigkeit wurden die Postenbezeichnungen in der Gewinn- und Verlustrechnung an die besonderen Bedürfnisse der Körperschaft angepasst und neue Posten eingefügt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Angaben und Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Sachanlagen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten und soweit abnutzbar vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Fremdkapitalzinsen werden nicht mit einbezogen. Die planmäßige Abschreibung erfolgt unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

Der Grund und Boden wird mangels vorliegender historischer Anschaffungskosten zu Bodenrichtwerten zum Zeitpunkt der Aktivierung angesetzt. Die dem Bischöflichen Stuhl zuzuordnenden Gebäude wurden unter Berücksichtigung eines erzielbaren Verkehrswertes mit EUR 0,00 angesetzt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten oder ihrem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie werden auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung gemäß § 253 Absatz 3 HGB auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. Sofern in Folgejahren die Gründe für die Wertminderung entfallen sind, erfolgen Zuschreibungen gemäß § 253 Absatz 5 HGB.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Angaben zu den Posten des Jahresabschlusses

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis, Anlage zum Anhang, dargestellt.

Für die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB zu den unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen, von denen die Körperschaft direkt oder indirekt mindestens 20 % der Anteile besitzt, wird von der Regelung in § 286 Absatz 3 HGB Gebrauch gemacht und die Angabe wegen untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterlassen.

Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögenstände stehen im Zusammenhang mit der noch nicht erfolgten Abrufung von bewilligten Fördermitteln.

Die Kapitalreserve ist unverändert. Sie umfasst das Stammvermögen, welches in seinem Bestand zu erhalten ist.

Die Rücklagen sind zweckgebunden. Sie entwickelten sich im Jahr 2021 wie folgt:

| | 01.01.2021 | Entnahme | Einstellung | 31.12.2021 |
|------------------|---------------|----------|-------------|---------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Rücklagen | 52.225.201,06 | 0,00 | 199.088,30 | 54.424.289,36 |

Der Jahresabschluss wurde entsprechend § 36 Abs. 2 der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Erfurt unter Berücksichtigung der vollständigen Ergebnisverwendung erstellt.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind unbesichert und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse enthalten Miet- und Pachteinnahmen in Höhe von TEUR 37 (Vorjahr TEUR 44).

Die sonstigen Erträge enthalten im Wesentlichen Grundstückserträge in Höhe von TEUR 136, Erträge aus einer Kontoauflösung zugunsten des Bischöflichen Stuhls in Höhe von TEUR 28 sowie periodenfremde Erträge für Erstattungen von Nebenkostenvorauszahlungen für 2020 in Höhe von TEUR 11 erfasst.

Die Sonstigen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von TEUR 134 (Vorjahr TEUR 102), Aufwendungen für Architektenhonorare in Höhe von TEUR 50 sowie periodenfremde Aufwendungen für Abrechnungen aus 2020 in Höhe von TEUR 13 (Vorjahr TEUR 24).

IV. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine wesentlichen Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen oder Bestellobligos.

Durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern gem. § 285 Nr. 7 HGB:

Der Bischöfliche Stuhl zu Erfurt beschäftigt keine Mitarbeiter.

Organe

a) Gesetzliche Vertreter

Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof von Erfurt

Raimund Beck, Generalvikar

Das Generalvikariat nimmt unter Leitung des Generalvikars als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Bistum die Verwaltung der diözesanen Körperschaften öffentlichen Rechts wahr.

Der Bischof bestellt außerdem den Diözesanökonom, um in seinem Auftrag die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles zu Erfurt wahrzunehmen.

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

b) Aufsichts- und Kontrollgremien (§ 285 Nr. 9 HGB)

Gemäß CIC haben in der Diözese Erfurt der Diözesanvermögensverwaltungsrat und der Diözesankirchensteuerrat weitreichende Anhörungs- und/oder Mitbestimmungsbefugnisse. Die Gremien waren im Jahr 2021 mit folgenden Personen besetzt:

Diözesanvermögensverwaltungsrat

Gewählte Mitglieder mit Stimmrecht:

Klaus-Georg Schmidbauer, Abteilungsdirektor der Landesbank Hessen-Thüringen, Erfurt

Ralf Schwenken, Präses der Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer, Erfurt

Manuela Simon, Rechtsanwältin, Heilbad Heiligenstadt

Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme:

Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof, Vorsitzender

Raimund Beck, Generalvikar

Markus Enders, Diözesanökonom

Elmar Hupe, Leiter der Finanzabteilung

Diözesankirchensteuerrat:

Gewählte Mitglieder mit Stimmrecht:

Steffen Riechelmann, Dechant, Pfarrer der Pfarrei Dom zum Heiligen Kreuz,
Nordhausen

Frau Nicole Malur, Rechtspflegerin, Erfurt

Thomas Schmidt, Geschäftsführer eicsoft GmbH, Leinefelde-Worbis

Norbert Kaschek, Geschäftsführer a.D., Gotha

Heinz Genter, Steuerfachwirt, Erfurt

Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme:

Raimund Beck, Generalvikar, Vorsitzender

Markus Enders, Diözesanökonom

Elmar Hupe, Leiter der Finanzabteilung

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats und des Diözesankirchensteuerrates erhalten für Ihre Tätigkeit in diesen Gremien keine Vergütungen.

Angabe nach § 285 Nr. 17 HGB

Das Abschlussprüferhonorar für das Jahr 2021 beträgt TEUR 6 (Vorjahr TEUR 5) für Abschlussprüferleistungen.

Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der vom Diözesanverwaltungsrat empfohlenen und vom Diözesankirchensteuerrat am 21. September 2022 sowie 10. Oktober 2022 beschlossenen Ergebnisverwendung erstellt.

Nachtragsbericht

Ukraine-Krieg

Die mit dem Ukraine Krieg verbundenen Effekte wie z.B. Lieferengpässe, sonstige Verfügungsbeschränkungen, Preisanstieg und Sanktionen haben bisher keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, insbesondere ist die Fortführung der Tätigkeit des Bischöflichen Stuhls nicht gefährdet.

Sonstige Vorgänge

Über sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Jahres 2021 eingetreten sind und wesentliche Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage haben, ist ebenfalls nicht zu berichten.

Erfurt, den 10. Oktober 2022.

Raimund Beck

Generalvikar

Markus Enders

Diözesanökonom

Bischöflicher Stuhl zu Erfurt KdöR

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Anlagenspiegel

| | Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten | | | | Abschreibungen | | | | Restbuchwerte | |
|---|---------------------------------------|---------|-------------|-----------|-------------------|------------|---------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | Stand 1.1.2021 | Zugänge | Umbuchungen | Abgänge | Stand 1.1.2021 | Zugänge | Abgänge | Stand 31.12.2021 | Stand 31.12.2021 | Stand 31.12.2020 |
| | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| I. Sachanlagen | | | | | | | | | | |
| Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken | 1.590.936,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.590.936,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.590.936,30 | 1.590.936,30 |
| | 1.590.936,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.590.936,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.590.936,30 | 1.590.936,30 |
| II. Finanzanlagen | | | | | | | | | | |
| 1. Beteiligungen | 122.500,00 | 0,00 | | 0,00 | 122.500,00 | 122.499,00 | 0,00 | 0,00 | 122.499,00 | 1,00 |
| 2. Wertpapiere des Anlagevermögens | 80.209.667,83 | 0,00 | | 16.016,56 | 80.193.651,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 80.193.651,27 | 80.209.667,83 |
| | 80.332.167,83 | 0,00 | 0,00 | 16.016,56 | 80.316.151,27 | 122.499,00 | 0,00 | 0,00 | 80.193.652,27 | 80.209.668,83 |
| | 81.923.104,13 | 0,00 | 0,00 | 16.016,56 | 81.907.087,57 | 122.499,00 | 0,00 | 0,00 | 81.784.588,57 | 81.800.605,13 |

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bischöflicher Stuhl zu Erfurt KdöR, Erfurt

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Bischöflicher Stuhl zu Erfurt KdöR, Erfurt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Bischöflicher Stuhl zu Erfurt KdöR, Erfurt, zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bischöflicher Stuhl zu Erfurt KdöR, Erfurt, vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als

Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie

bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 10. Oktober 2022

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Hunold
Wirtschaftsprüfer

Moka
Wirtschaftsprüfer